

# **Statuten des Vereins Elternverein der VS Nonntal**

DVR-Zahl: 739957845

## **PRÄAMBEL**

Sämtliche in den Statuten verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen sowie personenbezogene Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen. Von dem in den Statuten verwendeten Begriff „Eltern“ sind immer auch die mit der Obsorge betrauten Personen erfasst. Die Feststellung der Obsorge richtet sich nach den in Österreich geltenden Bestimmungen.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Elternverein der VS Nonntal" und hat seinen Sitz in 5020 Salzburg.

## **§ 2 Zweck des Elternvereins**

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen.
2. Der Verein hat die Aufgabe , die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe der Schule zu vertreten und die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
  - a. die dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen und die Eltern bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte zu unterstützen,
  - b. die Unterstützung der SchülerInnen bei der Geltendmachung der ihnen zustehenden Rechte,
  - c. die aktive Partnerschaft zwischen Elternhaus, Schüler und Schule, insbesondere im Rahmen der Schulgemeinschaft,
  - d. das Verständnis der Eltern für die von der Schule zu leistenden Ausbildungs- und Erziehungsarbeit zu fördern,

- e. die Förderung der Tätigkeit der Schule und die Unterstützung der bestmöglichen Entwicklung der SchülerInnen durch enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Schulerhalter und den LehrerInnen,
  - f. SchülerInnen und LehrerInnen bei Schul- und schulbezogenen Veranstaltungen sowie bei der Fortbildung und der Lehrmittelbeschaffung zu unterstützen,
  - g. über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Eltern und der SchülerInnen (z.B. Sicherung des Schulweges, Umgebung, zusätzliche Aktivitäten, Sozialprojekte, Berufsberatung, etc) zu unterstützen,
  - h. gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten förderungswürdiger SchülerInnen der Schule mitzuwirken.
3. Die Tätigkeit des Elternvereins umfasst nicht:
- a. die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über LehrerInnen, Einmischung in Amtshandlungen, usw.),
  - b. b) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
  - c. c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit .

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Zweck des Vereins soll durch folgende Tätigkeiten (ideelle Mittel erreicht werden):
  - a. Informationen der Mitglieder
  - b. Elternversammlungen
  - c. Tagungen und Kurse
  - d. Veranstaltungen von Vorträgen bildender Art
  - e. Schriftliche und mündliche Weitergabe der Anliegen der Elternschaft an Schule, Behörde und Öffentlichkeit
2. Die zur Verwirklichung des Zwecks erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge

- b. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige (letztwillige) Zuwendungen, Subventionen,
  - c. Erträge aus Vereinsveranstaltungen
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt. Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag auch für mehrere Kinder, welche die im § 1 genannte Schule besuchen, nur einmal zu entrichten.
  4. Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, für jeweils ein Vereinsjahr, ganz oder teilweise befreien.
  5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen ausschließlich dem begünstigten Zweck entsprechend Zuwendungen aus Mitteln des Verbands erhalten.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Elternteile oder deren rechtmäßige Stellvertreter werden, von denen wenigstens ein Kind der zuständigen Schule angehört.
2. Der Beitritt von ordentlichen Mitgliedern erfolgt mit der Teilnahme an der Hauptversammlung oder der erstmaligen Bezahlung des Mitgliedbeitrages.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder automatisch, wenn das Kind die Schule verlässt, an dessen Elternverein die Elternmitglieder sind. Ein Zeitraum von bis zu zwei Jahren kann hierbei außer Betracht bleiben.
4. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, durch den aus Schluss aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung (§ 8 lit. f).

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie wählen den Vorstand und können in diesen gewählt werden. Weiters haben sie das Stimmrecht, haben also das aktive und passive Wahlrecht.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.

## **§ 6 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr und somit auch das Rechnungsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Elternvereins sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die RechnungsprüferInnen
- das Schiedsgericht

## **§ 8 Die Hauptversammlung**

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des neuen Schuljahres statt. Sie wird vom Vorstand, bei dessen Verhinderung von den RechnungsprüferInnen, einberufen und besteht aus den Mitgliedern.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden. Die Hauptversammlung gilt jedenfalls als ordnungsgemäß einberufen, wenn spätestens 14 Tage vorher die Einladungen (samt Tagesordnung) per E-Mail an die Eltern versendet oder direkt in der Schule an die SchülerInnen verteilt werden.
3. Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen sind weder den Pro- noch den Kontra-Stimmen zuzurechnen. Eine Übertragung des Stimmrechts mittels Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Die Auflösung des Vereines (§8 Abs. 6, lit. j) und die Änderung der Statuten (§8 Abs. 6, lit. i) werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

5. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann/die Obfrau des Vereins, in dessen Verhinderung sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
6. Der Hauptversammlung obliegt:
  - a. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands über das abgelaufene Vereinsjahr.
  - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen.
  - c. Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.
  - d. Die Wahl der Obfrau / des Obmanns, der Kassierin / des Kassiers, der Schriftführerin / des Schriftführers und der jeweiligen StellvertreterInnen für die Dauer eines Vereinsjahres.
  - e. Die Wahl zweier RechnungsprüferInnen für die Dauer eines Vereinsjahres.
  - f. Die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und die Höhe des Mitgliedsbeitrags für ein Schuljahr.
  - g. Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten. Die geplanten Änderungen sind in ihrem wesentlichen Inhalt bereits in der Einladung bekannt zu geben.
  - h. Die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte sowie über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge und Wahlvorschläge der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 8.
  - i. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins.
7. Die Wiederwahl von Organmitgliedern ist zulässig.
8. Anträge und Wahlvorschläge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung schriftlich bzw. per E-Mail bei der Obfrau / dem Obmann einzubringen. Anträge und Wahlvorschläge, die zu diesem Zeitpunkt nicht bei der/dem Vorsitzenden eingelangt sind, sind nur dann zu behandeln, wenn die Hauptversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließt. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen. Wenn die Statuten geändert werden sollen, sind die neuen Bestimmungen in ihrem wesentlichen Inhalt anzugeben.

## **§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung**

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
2. Im Übrigen finden die Bestimmungen über Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung, auch im Falle einer außerordentlichen Hauptversammlung, sinngemäß Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können auch die im § 8 erwähnten Angelegenheiten behandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der Obfrau /dem Obmann, der/dem SchriftführerIn, der/dem KassierIn, deren StellvertreterInnen, den ElternvertreterInnen im Schulgemeinschaftsausschuss und deren StellvertreterInnen.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand besorgt.
3. Der Vorstand wird für ein Vereinsjahr gewählt; die Funktionsperiode endet mit der nächstfolgenden Hauptversammlung. Auf jeden Fall dauert sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zum Ende der Funktionsperiode zu kooptieren. Es können maximal zwei neue Vorstandsmitglieder pro Funktionsperiode kooptiert werden.
4. Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen.
5. Der/die SchulleiterIn und die LehrerInnen können, jeweils über Einladung an den Sitzungen des Vorstands, in beratender Funktion, teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen, insbesondere KlassenelternvertreterInnen, zur Teilnahme eingeladen werden.

6. Die Obfrau / der Obmann (die/der StellvertreterIn) beruft die Sitzungen des Vorstands schriftlich ein und leitet sie.
7. Darüber hinaus ist der Vorstand innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies schriftlich verlangen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens sieben Tage vorher eingeladen wurden oder alle einem früheren Termin zustimmen und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auch hier sind Enthaltungen weder den Pro- noch den Kontra-Stimmen zuzurechnen. Die Beratung und Beschlussfassung kann auch im Umlaufweg per E-Mail durchgeführt werden, sofern kein Vorstandsmitglied beantragt, diese Frage noch in der nächsten Sitzung zu diskutieren. Im Antrag per E-Mail ist anzugeben, wieviel Zeit für die Beantwortung zur Verfügung steht.
9. Bei länger wählender Beschlussunfähigkeit des Vorstands ist der Obmann / die Obfrau verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Ist auch der Obmann / die Obfrau von der Beschlussunfähigkeit betroffen, so haben die Rechnungsprüfer die Pflicht, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
10. Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (z.B. Organisation von Veranstaltungen) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Vorstand angehören

## **§ 11 Vertretung des Elternvereins**

1. Die Obfrau / der Obmann vertritt gemeinsam mit der Schriftführerin / dem Schriftführer oder gemeinsam mit der Kassierin / dem Kassier den Elternverein nach außen.
2. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau /des Obmanns und der Schriftführerin / des Schriftführers. In Angelegenheiten, die vermögenswerte Dispositionen des Vereins betreffen, sind die Unterschriften der Obfrau /des Obmanns und der Kassierin / des Kassiers erforderlich.
3. Die Obfrau / der Obmann führt bei allen Versammlungen, Sitzungen des Elternvereins und Veranstaltungen den Vorsitz.
4. Der/dem SchriftführerIn obliegen die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.

5. Der/dem KassierIn obliegen die Übernahme der Gelder des Elternvereines sowie deren Verwendung gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstands, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist. Im Falle einer Verhinderung werden die Obfrau / der Obmann, die Schriftführerin / der Schriftführer sowie die Kassierin / der Kassier durch die jeweilige / den jeweiligen StellvertreterIn vertreten.

## **§ 12 RechnungsprüferInnen**

1. Die von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres zu wählenden RechnungsprüferInnen müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie sollen eine für die Prüfungstätigkeit erforderliche kaufmännische Befähigung haben. Sie dürfen dem Vorstand jedenfalls nicht angehören. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
2. Die RechnungsprüferInnen sind zu allen Beratungen des Vorstands und zu allen Veranstaltungen des Elternvereines einzuladen. Sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme.
3. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel des Elternvereines aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle die Vereinsgebarung betreffenden Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand bzw. der Hauptversammlung zu berichten.

## **§ 13 Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Es wird gebildet, indem ein Streitteil dem Vorstand gegenüber ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Gleichzeitig sind die Streitpunkte in ihrem wesentlichen Inhalt bekannt zu geben. Der Vorstand fordert den anderen Streitteil auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung ein weiteres Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft zu machen. Ist der Vorstand bzw. eines seiner Mitglieder oder der Verein selbst der andere Streitteil, so hat sich die Antragstellerin / der Antragsteller an die Rechnungsprüfer zu wenden. Die nominierten Schiedsrichter wählen aus dem Kreise der Vereinsmitglieder eine/n Vorsitzende/n. Können sie sich binnen sieben Tagen nicht einigen, so entscheidet unter den von den Schiedsrichtern

vorgeschlagenen Kandidaten (maximal zwei Kandidaten pro Schiedsrichter) das Los.

3. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Streitteil, das ihn nominiert hat, zuzurechnen. Dieses ist vom Vorstand (von den Rechnungsprüfern) aufzufordern, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
4. Nennt der Antragsgegner nach Aufforderung und innerhalb der Frist nach Absatz 2. oder Absatz 3. keinen (Ersatz-)Schiedsrichter, so gilt der Streitgegenstand als anerkannt.<sup>10</sup>
5. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung. Ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Im Übrigen legt das Schiedsgericht selbst seine Verfahrensordnung fest.
7. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig

## **§ 14 Auflösung des Elternvereins**

1. Die Auflösung des Elternvereins ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Der Vorstand oder ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins einzubringen. Auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.
2. Die freiwillige Auflösung kann nur bei einer Hauptversammlung und nur mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Diese zum Zweck der freiwilligen Auflösung einberufene Hauptversammlung hat, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen. Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, ist der Obmann der vertretungsberechtigte Liquidator.
4. Das nach Abdeckung der Passiven allfällig verbleibende Vereinsvermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen und ist im Fall der freiwilligen Auflösung und/oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ausschließlich, gänzlich und unverzüglich gemeinnützigen Zwecken im Sinn der §§ 34 ff BAO zuzuführen und somit

einer im Sinn der §§ 34ff BAO gemeinnützigen oder mildtätigen Körperschaft zuzuwenden und nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, in erster Linie für Zwecke, die dem Vereinszweck im Sinn des § 2 dieser Statuten entsprechen, zu verwenden.

5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion unter Bekanntgabe des Liquidators schriftlich anzuzeigen.

